

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

SANDRA KLINKENBERG • Beratende Betriebswirtin, selbstständige Unternehmensberaterin

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart und unterliegt dem Dienstvertragsverhältnis.
- 2.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Eine Abwerbung bzw. direkte Beauftragung von Mitarbeitenden und beauftragte Dritte des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin) durch den Auftraggeber sind zu unterlassen – siehe 4.2 – und unterliegen einer Schadenersatzforderung in Höhe von 25.000,00 EUR netto je Einzelfall.
- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages Remote und an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Beraterin bekannt werden.

3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeitenden und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin) von dieser informiert werden, sofern für die Beratungsleistung relevant und notwendig.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeitenden des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeitenden und gegebenenfalls auch die auftragsbezogen eingebrachter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2. Einen Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages, nach Abschluss des Auftrages.

5.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Dafürhalten und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Die Leistungserbringung erfolgt im honorarbasierten Dienstvertrag und unter Einhaltung der Berufsrechte der Freien Berufe.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) und seinen Mitarbeitenden und auftragsbezogen eingebrachten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberaterin). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer hinzugezogene Dritte zurückgehen.

8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen geltendem Recht und können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber

innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

- 8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.4. Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält und diese nicht öffentlich zugänglich verfügbar sind.
- 9.2. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin), über den Inhalt des Auftragsgegenstandes sowie Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung des Auftrags zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren sofern diese nicht öffentlich zugänglich sind.
- 9.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Verschwiegenheitspflicht aber auf diese vollständig zu übertragen und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4. Die Verschwiegenheitspflicht reicht auch über das Ende eines Vertragsverhältnisses hinaus.
- 9.5. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

- 10.1. Mit Start der Leistungserbringung des vereinbarten Auftrags erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberaterin). Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend bzw. zeitraumfixierte Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig. Ein Tagessatz basiert auf 8 Stunden und wird im ¼-stunden-Modus netto zzgl. der gesetzlichen Steuer abgerechnet.
- 10.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3. Anfallende Auslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4. Unterbleibt die Leistungserbringung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberaterin), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 50

Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5. Im Falle der Nichtzahlung von auch Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberaterin) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1. Die Leistungserbringung ist im Einzelvertrag zu fixieren. Der Vertrag endet mit der Erbringung der Leistung in vereinbartem und fixiertem Umfang und kann mit einer Frist von 3 Wochen beiderseits unter Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Bestimmungen einer fristlosen Kündigung bleiben hiervon unberührt. Eine Berücksichtigung auch vorvertraglicher Abstimmungen, Bestätigungen seitens des Auftragnehmers (Unternehmensberaterin), Leistungserbringungszusagen oder eine Notwendigkeit zur über die im Einzelvertrag fixierte Leistung hinausgehende Leistungserbringung im Einzelvertrag- und honorarfixiertem Tätigkeitsfeld und Beauftragung auch Folgebeauftragung ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten und sind in einem entsprechenden Einzelvertrag zeitnah zu fixieren.

12.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, mögliche Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben und diese AGB einzuhalten.

13.2. Änderungen dieser AGB bedürfen der Textform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragliche Änderungen eines Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.

13.3. Auf diese AGB und jeden Einzelvertrag ist deutsches Recht anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort des beruflichen Standortes des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.

Stand: Februar 2021

AGBs gelesen, verstanden und akzeptiert

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____